

Merkblatt für Kulturveranstaltende und Kulturschaffende

Stand 6. April 2020

Angepasste Förderpraxis der Stadt Langenthal aufgrund der Corona-Pandemie

Einmalige Projektbeiträge der Stadt Langenthal im Bereich Kultur

Bei den einmaligen Projektbeiträgen im Bereich Kultur orientiert sich die Stadt Langenthal in ihrer angepassten Förderpraxis aufgrund der Corona-Pandemie an der ebenfalls angepassten Förderpraxis des Kantons Bern. Die Vorgaben der Stadt Langenthal sind mit den analogen Vorgaben des kantonalen Amtes für Kultur koordiniert.

a) Verschobene Kulturveranstaltungen und Kulturprojekte mit bereits zugesagten Projektbeiträgen:

Bereits zugesagte Projektbeiträge an Kulturveranstaltungen und Kulturprojekte, die aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden müssen, bleiben grundsätzlich gültig, falls die Veranstaltungen und Projekte bis Ende 2020 umgesetzt werden. Andernfalls ist ein aktualisiertes Gesuch erforderlich. Alle Verschiebungen müssen dem Fachbereich Kultur der Stadt Langenthal mitgeteilt werden. Die Stadt Langenthal kann in der Regel keine zusätzlichen Projektbeiträge an Mehrkosten sprechen, die durch Verschiebungen aufgrund der Corona-Pandemie entstehen.

b) Abgesagte Kulturveranstaltungen und Kulturprojekte mit noch nicht ausbezahlten Projektbeiträgen:

Bereits zugesagte Projektbeiträge an Kulturveranstaltungen und Kulturprojekte, die aufgrund der Corona-Pandemie seit Mitte März 2020 abgesagt werden mussten, werden in der Regel ausbezahlt. Alle Absagen müssen dem Fachbereich Kultur der Stadt Langenthal mitgeteilt werden. Voraussetzung für die Auszahlung der Projektbeiträge ist eine vorgelegte Schlussabrechnung, in welcher alle bereits getätigten Aufwände ausgewiesen werden. Bei Absage eines Teils von einem längeren Veranstaltungsprogramm (z.B. Jahresprogramm oder Tournee) muss die Schlussabrechnung entsprechend aufgeschlüsselt werden. Die Stadt Langenthal behält sich vor, die Projektbeiträge aufgrund der Schlussabrechnungen gegebenenfalls anteilmässig und angemessen zu kürzen.

c) Abgesagte Kulturveranstaltungen und Kulturprojekte mit bereits ausbezahlten Projektbeiträgen:

Bereits ausbezahlte Projektbeiträge an Kulturveranstaltungen und Kulturprojekte, die aufgrund der Corona-Pandemie seit Mitte März 2020 abgesagt werden mussten, werden grundsätzlich nicht zurückgefordert. Die Stadt Langenthal geht davon aus, dass die ausbezahlten Projektbeiträge von den Beitragsempfängern für die bereits getätigten Aufwände und gegebenenfalls für kulturelle Ersatzprojekte eingesetzt werden.

d) Noch ausstehende Förderentscheide der Kulturkommission auf bereits eingereichte Projektgesuche:

Alle Gesuche um Projektbeiträge an Kulturveranstaltungen und Kulturprojekte werden von der Kulturkommission der Stadt Langenthal beurteilt. Noch ausstehende Förderentscheide auf eingereichte Projektgesuche können voraussichtlich erst im Mai oder Juni 2020 gefällt werden, sobald die Kulturkommission nach Aufhebung des Versammlungsverbots wieder tagen kann. Alle allfälligen Verschiebungen oder Absagen von Kulturveranstaltungen und Kulturprojekten mit bereits eingereichten Gesuchen müssen dem Fachbereich Kultur der Stadt Langenthal mitgeteilt werden, gegebenenfalls mit aktualisiertem Projektbudget und Finanzierungsplan. Bei Bedarf kann auf Antrag ein früherer Förderentscheid zur Gewährleistung der Planungssicherheit geprüft werden.

Die Stadt Langenthal empfiehlt allen Kulturveranstaltenden und Kulturschaffenden darüber hinaus nachdrücklich, bei Bedarf von den umfassenden weiteren Massnahmen des Bundes und der Kantone aufgrund der Corona-Pandemie für den Kultursektor Gebrauch zu machen: insbesondere von den Antragsmöglichkeiten für Kurzarbeits- und Erwerbsersatzentschädigungen sowie von den Gesuchsmöglichkeiten für Soforthilfen und Ausfallentschädigungen. Die verschiedenen Massnahmen mit den wichtigsten Weblinks sind am Schluss dieses Merkblattes aufgelistet.

Wiederkehrende Betriebsbeiträge, Jahresbeiträge und Vereinsbeiträge der Stadt Langenthal im Bereich Kultur

Bei den wiederkehrenden Betriebsbeiträgen, Jahresbeiträgen und Vereinsbeiträgen im Bereich Kultur orientiert sich die Stadt Langenthal in ihrer angepassten Förderpraxis aufgrund der Corona-Pandemie an den Vorgaben des Bundes. In den Erläuterungen zur Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus im Kultursektor geht der Bundesrat davon aus, dass die vereinbarten Subventionen an Kulturinstitutionen von allen Staatsebenen weiterbezahlt werden, auch wenn die Subventionsempfänger im Einzelfall ihre Leistungen aufgrund der aktuellen Situation nicht oder nicht vollumfänglich erbringen können.

Die Stadt Langenthal erwartet von den Kulturveranstaltenden und den Kulturvereinen darüber hinaus, dass sie die entstehenden Kosten aufgrund der ausserordentlichen Situation möglichst tief halten (Schadenminderung) und dass sie bei Bedarf die Antragsmöglichkeiten für Kurzarbeitsentschädigungen sowie die Gesuchmöglichkeiten für Soforthilfen und Ausfallentschädigungen oder für Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich in Anspruch nehmen. Die verschiedenen Möglichkeiten mit den wichtigsten Weblinks sind am Schluss dieses Merkblattes aufgelistet.

a) Wiederkehrende Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen mit mehrjährigem Leistungsvertrag:

Die jährlich wiederkehrenden und für 2020 bereits zugesagten Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen mit mehrjährigem Leistungsvertrag wurden wie üblich im März ausbezahlt und werden in der Regel nicht zurückgefordert (für die beiden Regiebetriebe sind die Betriebsbeiträge im laufenden Budget der Stadt Langenthal eingestellt). Voraussetzung ist, dass die Jahresrechnungen 2020 der Kulturinstitutionen kein substanzielles positives Jahresergebnis (Gewinn) ausweisen werden. Bei einem positiven Jahresergebnis behält die Stadt Langenthal sich vor, die Betriebsbeiträge nach Vorliegen der Jahresrechnungen gegebenenfalls anteilmässig zurückzufordern.

b) Wiederkehrende Jahresbeiträge an professionelle Kulturveranstaltende ohne Leistungsvertrag:

Die jährlich wiederkehrenden und für 2020 bereits zugesagten Jahresbeiträge an die professionellen Kulturveranstaltenden ohne Leistungsvertrag werden wie üblich im Juni ausbezahlt und in der Regel nicht zurückgefordert (bei Bedarf kann auf Antrag eine frühere Auszahlung des Jahresbeitrags zur Gewährleistung der Liquidität geprüft werden). Voraussetzung ist, dass die Jahresrechnungen 2020 der Kulturveranstaltenden kein substanzielles positives Jahresergebnis (Gewinn) ausweisen werden. Bei einem positiven Jahresergebnis behält die Stadt Langenthal sich vor, die Jahresbeiträge nach Vorliegen der Jahresrechnungen gegebenenfalls anteilmässig zurückzufordern.

c) Wiederkehrende Vereinsbeiträge an Kulturvereine im Laienbereich ohne Leistungsvertrag:

Die jährlich wiederkehrenden und für 2020 bereits zugesagten Vereinsbeiträge an die Kulturvereine im Laienbereich werden wie üblich im Juni ausbezahlt und grundsätzlich nicht zurückgefordert. Bei abgesagten Hauptvereinsaktivitäten aufgrund der Corona-Pandemie (z.B. Fasnacht oder Jahreskonzert) und Vereinsbeiträgen über CHF 5'000 behält die Stadt Langenthal sich vor, vor der Auszahlung eine Zwischenabrechnung aller bereits getätigten Aufwände einzufordern und die Vereinsbeiträge gegebenenfalls anteilmässig und angemessen zu kürzen.

Kontaktmöglichkeit bei Fragen und für weitere Informationen

Bitte kontaktieren Sie uns jederzeit, wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit eingereichten Gesuchen oder mit auszahlenden Beiträgen haben oder wenn bei der Sicherstellung Ihrer Liquidität Schwierigkeiten entstehen.

Kontaktperson: Silvan Rüssli, Kulturbeauftragter der Stadt Langenthal
E-Mail: silvan.ruessli@langenthal.ch, Telefon 062 916 22 26 oder 079 937 16 86

Angepasste Förderpraxis des Kantons Bern aufgrund der Corona-Pandemie

Für die analog angepasste Förderpraxis des Kantons Bern im Bereich Kultur aufgrund der Corona-Pandemie bei den einmaligen Projektbeiträgen und bei den wiederkehrenden Betriebsbeiträgen mit Leistungsvereinbarungen verweisen wir auf die laufend aktualisierten Informationen auf der Website des kantonalen Amtes für Kultur.

Weblink: <https://www.erk.be.ch/erk/de/index/kultur/kulturfoerderung/covid-massnahmen.html>

Weitere Massnahmen des Bundes und der Kantone aufgrund der Corona-Pandemie

Gesamtwirtschaftliche Massnahmen (gelten unter anderem auch für den Kultursektor)

Informationen im Überblick: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19.html>

a) Kurzarbeitsentschädigungen für Unternehmen (auch für Kulturunternehmen):

→ 80 % des Lohns, auch für befristete und temporäre Angestellte

Weblinks: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/kurzarbeit.html
<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

b) Erwerb ersatzentschädigungen für Selbstständige (auch für Kulturschaffende):

→ maximal CHF 196 Entschädigung pro Tag

Weblinks: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/selbstaendige.html
<https://www.ahv-iv.ch/de>

c) Liquiditätshilfen als Überbrückungskredite für Unternehmen (auch für Kulturunternehmen):

→ maximal 10 % des Jahresumsatzes

Weblink: <https://covid19.easygov.swiss/>

Ergänzende spezifische Massnahmen für den Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur)

Informationen im Überblick: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19.html>

a) Liquiditätshilfen als Soforthilfen für Kulturunternehmen (rückzahlbare zinslose Darlehen):

→ maximal 30 % des Jahresertrags

Weblink: <https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/kulturfoerderung/covid-massnahmen.html>

b) Nothilfen als Soforthilfen für Kulturschaffende (nicht rückzahlbare Finanzhilfen):

→ maximal CHF 196 Nothilfe pro Tag

Weblink: <http://www.suisseculturesociale.ch/index.php?id=153>

c) Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen (nicht rückzahlbare Finanzhilfen):

→ maximal 80 % des finanziellen Schadens

Weblink: <https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/kulturfoerderung/covid-massnahmen.html>

d) Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende (nicht rückzahlbare Finanzhilfen):

→ maximal 80 % des finanziellen Schadens

Weblink: <https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/kulturfoerderung/covid-massnahmen.html>

e) Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich (Chöre, Musik-, Tanz- und Theatervereine):

→ maximal CHF 10'000 Entschädigung pro Kulturverein

Weblink: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/bereiche-musik-theater.html>

Stand 6. April 2020